

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Görlitz

Aufgrund von § 69 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 70 Abs. 2 SGB VIII, § 2 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz (SächsLaJuHiG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) beschließt der Kreistag des Landkreises Görlitz folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung und Organisation

- (1) Der Landkreis Görlitz errichtet als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt gemäß § 69 Abs. 1 und 3 sowie 70 Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt setzt sich zusammen aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes und die Führung der laufenden Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Landrates werden durch den Jugendamtsleiter wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt hat in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe die Leistungen der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII zu erbringen. Hierbei ist § 4 SGB VIII zu berücksichtigen.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der gültigen Gesetze, Verwaltungsvorschriften, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses die Beratungen des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu vollziehen.

§ 3

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsLaJuHiG und des § 37 SächsLKrO.
- (2) Er hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2. der Jugendhilfeplanung, bei deren Erarbeitung die Träger der freien Jugendhilfe und die Betroffenen frühzeitig zu beteiligen sind (siehe auch Pkt. 4),
3. der Kindertagesstättenbedarfsplanung,
4. der Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages, soweit sie die Jugendhilfe betreffen, (sowie Vorbereitung der Vorschläge der Verwaltung und der freien Träger an den Kreistag ,
5. der Förderung der freien Jugendhilfe,
6. den Richtlinien für die Jugendhilfe im Territorium des Landkreises und mit der Aufstellung von Richtlinien für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
 - b) die Festsetzung der Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, soweit sie nicht durch Landes- und Bundesvorschriften geregelt sind.
7. der Übertragung von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII
8. der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
9. einer Anhörung vor der Bestellung des Amtsleiters
10. den Vorschlagsrechten, u.a. für die Wahl der Jugendschöffen.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Davon werden
 1. neben dem Landrat als Vorsitzenden weitere acht Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Kreistages oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sind,
 2. sechs Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die jeweilige Wahlzeit des Kreistages von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Dieser ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zu bilden und einzuberufen.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorschlagen. Hierbei bleibt es den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe unbenommen, einen gemeinsamen Vorschlag einzubringen. In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer enthalten sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören beratende Mitglieder gemäß § 5 Abs 1 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz an, für die jeweils ein Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 3 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz zu bestimmen ist.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen.

§ 6

Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates. § 38 Abs. 3 SächsLKrO findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Werden vom Kreistag Angelegenheiten zur Beratung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen oder soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden, berichtet der Vorsitzende dem Kreistag über das Beratungsergebnis.

§ 7

Unterausschüsse

- (1) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden. Ihm gehören fünf Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und drei Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 an. (§ 4 Abs.1 Nr.1)
Aufgaben des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sind insbesondere die:
 - Begleitung und Steuerung des Prozesses der Jugendhilfeplanung, insbesondere durch Diskussion von jugendhilfeplanerischen Fragestellungen und Schwerpunktthemen
 - Inhaltliche Vorberatung von Richtlinien und Satzungen
- (2) Bei Bedarf können zur Vorbereitung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 8

Jugendhilfeplanung

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 80 SGB VIII und § 21 LJHG die davon betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen seiner Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss rechtzeitig zu hören.
- (2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen aufeinander gestimmt wird. Die Planungen sollen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 19 Abs. 2 SächsLKrO i.V.m. der jeweils geltenden Entschädigungssatzung des Landkreises Görlitz.
- (2) Für ihre Rechtsstellung gelten die für die Kreisräte maßgebenden Regelungen entsprechend.

§ 10

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind gem. § 71 SGB VIII öffentlich, soweit nicht des Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegen stehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.
- (4) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend, soweit in dieser Satzung bzw. in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen wurden.

§ 11

Begriffsbestimmung

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Görlitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen für die Jugendämter des Landkreises Löbau-Zittau vom 27.10.1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 08.12.2004 und des Niederschlesischen Oberlausitzkreises vom 01.09.1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 12.07.2005 außer Kraft.

05.09.2008

Bernd Lange
Landrat

